



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes hier: Sanktionen (Drs. 18/17234)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nr. 1 wird eingefügt:

„1. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verletzt ein Mitglied der Staatsregierung schuldhaft die Anzeigepflicht aus Art. 9a wird

- a) für den Fall, dass die Beschäftigung nicht die öffentlichen Interessen beeinträchtigt eine Geldstrafe in Höhe von 10 %, der seit Beginn der Beschäftigung angefallenen Bezüge, mindestens jedoch einer Höhe von 5 000 Euro, verhängt.
- b) für den Fall, dass die Beschäftigung die öffentlichen Interessen beeinträchtigt eine Geldstrafe in Höhe der seit Beginn der Beschäftigung angefallenen Bezüge, mindestens jedoch einer Höhe von 25 000 Euro, verhängt.“

2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

Begründung:

Ohne entsprechende Sanktionsmöglichkeit kann das Gesetz nicht die erwünschte Wirkung erzielen. Bei Missachtung der Anzeigepflicht gemäß Art. 9a (neu) Bayerisches Ministergesetz wird eine entsprechende Sanktion eingeführt, wie sie ähnlich in der freien Wirtschaft angewendet wird. Insbesondere vergleichbare zivilrechtliche Wettbewerbsverbote sind in der Regel mit pauschalierten Strafzahlungen strafbewährt. Es gibt keinen Grund, Mitglieder der Staatsregierung nicht ebenso wie den Durchschnitt der Bevölkerung an Ihre Verpflichtung zu binden und gegebenenfalls zu sanktionieren. Dadurch wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Umsetzung des Gesetzes und damit in die Integrität der Staatsregierung gestärkt. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist hierbei zwischen erlaubten Tätigkeiten und nicht erlaubten Tätigkeiten zu differenzieren.

Im Fall der Ausübung einer nicht erlaubten Tätigkeit ist dem Delinquenten der gesamte „Tatertrag“ seines pflichtwidrigen Handelns zu entziehen. Denn niemand, erst recht

keine Mitglieder der Staatsregierung, sollen sich an ihren Gesetzesverstößen bereichern können. Dieser Rechtsgedanke ist im deutschen Sanktionsrecht, insbesondere dem Recht der Einziehung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, verankert und anerkannt.